



Erklärung zur Informationen des LV Baden-Württemberg zur erneuten Bedürfnisprüfung
nach §4 Abs. 4 in Verbindung mit §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG

des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.



Liebe Mitglieder des Landesverbands Baden-Württemberg,

mit der Information zum Thema Regelüberprüfung durch die Ordnungsämter wollten und wollen wir keinesfalls Regeln verschärfen. Leider sind uns aber aufgrund teilweiser fehlenden Handlungsmöglichkeiten die Hände gebunden. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl der Anfragen, so dass wir uns dazu entschlossen haben, euch eine allgemeine Information zukommen zu lassen.

Die Inhalte dieser Information begründen sich auf Schreiben der diversen Ämter **momentan ausschließlich aus Baden-Württemberg**. Teilweise sind diese durch die gesetzliche Regelung eindeutig nachvollziehbar, in anderen Fällen aber leider durch unterschiedliche Interpretationen der Ämter, bzw. der Regierungspräsidien entstanden. Hierzu liegen uns diverse Schreiben zur Bedürfniswiderholungsprüfung vor.

Aktuell befassen sich die meisten Reaktionen mit dem Thema der Gelben WBK. Hier haben wir lediglich die Thematik aus den uns vorliegenden Anschreiben zusammengefasst. Hierzu möchten wir euch die entsprechende Passage aus einem solchen Anschreiben mitteilen.

Zitat aus der Abfrage:

... Für Sportschützen, bei denen nach erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis mehr als 10 Jahre vergangen sind, sieht das Gesetz eine erleichterte Bedürfnisprüfung vor. ... Von dieser Erleichterung gibt es allerdings wiederum Ausnahmen, in denen diese nicht greift. ...

Die Erleichterung gilt nur für bis zu 10 Waffen, die auf der gelben Waffenbesitzkarte eingetragen sind. ... Im Umkehrschluss gilt diese Erleichterung nicht für die Waffen, die über das Grundkontingent hinaus erworben wurden.

Ab der elften Waffe auf der gelben Waffenbesitzkarte greift die Erleichterung ebenso nicht. Konkret bedeutet dies, dass für diese Waffen eine Bestätigung des Vereines über eine Mitgliedschaft nicht ausreichend ist und somit der weitere Besitz durch eine Bedürfnisbestätigung des jeweiligen Verbandes glaubhaft zu machen ist.

Durch die unterschiedlichsten Vorgehensweisen der Ämter ist dies auch für den Landesverband Baden-Württemberg eine komplexe und unzufrieden stellende Situation. Würde es von Seiten der Ämter eine einheitliche Vorgehensweise geben, so wären Regelungen vermutlich schon längst auf den Weg gebracht.

Momentan bleibt uns leider nichts anderes übrig, als die eingehenden Anfragen zu sichten und diese nach bestem Wissen und Gewissen zu bearbeiten, bzw. Informationen weiterzugeben.

Unser Anschreiben sollte daher in erster Linie als Information dienen, so dass ihr wisst, wie ihr euch zu verhalten habt, sollte euch eine Bedürfniswiderholungsprüfung durch das Amt erreichen.

Wir sind bemüht, schnellstmöglich mit unserer Verbandsleitung in Paderborn eine Lösung zu erarbeiten.

Hierzu warten wir aktuell noch auf Antwort und Reaktion aus Paderborn.

Welche Wettkämpfe werden als Nachweis akzeptiert?

Es werden grundsätzlich ausgeschriebene Veranstaltungen oberhalb der Vereinsebene sowie Wettkämpfe laut Sportordnung (A.3.2 Übersicht über die Wettkampffarten) akzeptiert..

Für uns alle ist dies keine zufriedenstellende Situation, trotzdem hoffen wir auf euer Verständnis und verbleiben mit sportlichen Grüßen

Euer Landesvorstand

PS.: Eine ausführliche Version mit Schaubild und einer Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen (FAQ) ist auf unserer Landesverbands-Webseite www.bdmp-lvbw.de bereits veröffentlicht. Von weiteren persönlichen Anfragen an uns ist bitte abzusehen, da wir z.Zt. auch nur das Wissen haben was wir bereits veröffentlicht haben und wir damit gewiss genügend Arbeit haben. Vielen Dank für Euer Verständnis.